

Wichtige Informationen zum Einbau / Austausch eines Unter-/Zwischenzählers

Zweck eines Unter-/Zwischenzähler

Reduzierung der Schmutzwassergebühr für Wasser, welches **NICHT** der Kanalisation zugeführt wird.
(Beispiele: landwirtschaftliche Betriebe, Teichbefüllungen, Gartenbewässerung etc.)

Vorgaben/Voraussetzungen für den Einbau!

1. **Antragstellung darf nur durch den Eigentümer erfolgen!**

Der Abzug wird im Grundbesitzabgabenbescheid ausgewiesen, den die Eigentümer der Objekte erhalten. Anträge durch Mieter, bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung durch den Eigentümer (Vermieter) – ohne diese ist einer Abnahme nicht möglich!

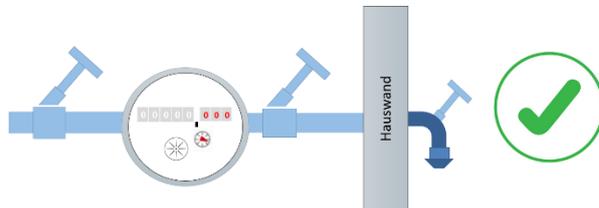
2. Der Einbau erfolgt im eigenen Auftrag (z.B. über einen Installateur). Die Kosten hierfür und für den späteren turnusmäßigen Wechsel trägt der Hauseigentümer.

3. Der Zähler

- muss den eichrechtlichen Vorschriften nach Eichverordnung entsprechen.
 - o Das Eichjahr ist in der Regel als M [] (M+Jahreszahl) angegeben.
 - o Zähler mit abgelaufenen Eichfristen, gebrauchte Zähler etc. dürfen NICHT verbaut werden, eine Abnahme wird verweigert.

- sollte frostsicher in einer festen Leitung bis zum Außen-/Zapfhahn eingebaut werden!
Idealerweise in einem Gebäude (z.B. Haus, Garage)

Achten Sie darauf, dass keine Waschbecken, Waschmaschinen oder andere Endgeräte, die der Kanalisation zugeführt werden, in unmittelbarer Nähe **der Zapfstelle** sind!



4. **Zapfhahnzähler** werden grundsätzlich **NICHT** anerkannt!

Absolute Ausnahme!

nur nach vorheriger Überprüfung durch die Stadtwerke Warstein, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Neubauten ohne Keller bzw. Unterputzleitungen. Hier ist eine frostsichere Armatur und ein frostsicherer Zähler zu verwenden. Der Zähler ist vom Installateur **verplomben** zu lassen!
- Bei der Planung eines Neubaus ohne Keller sollte die Möglichkeit des Einbaus einer Zapfstelle für einen Unter-/Zwischenzählers Aufputz berücksichtigt werden (z.B. im Hauswirtschaftsraum)!



5. Wichtiger Hinweis

Sollten Sie unsicher sein, ob ein Einbau möglich ist oder nicht, setzen Sie sich **vor der geplanten Maßnahme** mit den Stadtwerken in Verbindung, um die Vorgaben zu prüfen!

Nach Einbau des Zählers wird dieser ordnungsgemäß durch die Stadtwerke Warstein abgenommen und im Abrechnungssystem aufgenommen. Ansprechpartner siehe Rückseite!

Austausch!

1. Die Gültigkeit der Eichung ist gemäß Mess- und Eichverordnung befristet und beträgt für Kaltwasserzähler - **6 Jahre**. Nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer muss der Zähler durch einen neuen geeichten Zähler ersetzt werden.
2. **Der Austausch der Unterzähler erfolgt wie der Einbau durch den Eigentümer!**
3. Wie erkenne ich, dass der Zähler zum Wechsel fällig ist?
Beispiel: Einbaujahr 2024 - Ablauf der Eichfrist 2030 - Austausch im Frühjahr 2031
4. Frist zur Anzeige des Austausches bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres! Später eingehende Meldungen können aus abrechnungstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, da sich die Ablesekarten dann bereits in Druck befinden. Eine Korrektur der Zählernummern auf den Ablesekarten ist dann nicht mehr möglich!
5. Für den Austausch steht Ihnen der Einfachheit halber auf der Seite der Stadt Warstein (www.warstein.de) ein Vordruck unter dem Suchbegriff Unterzähler zum Ausdruck zur Verfügung.

Gern können Sie die benötigten Daten

- ❖ **Name, Vorname und Adresse des Eigentümers**
- ❖ **Verbrauchsstelle**
- ❖ **Zähler-Nr., Ausbaustand und Ausbaudatum des alten Zählers**
- ❖ **Zähler-Nr., Einbaustand und Einbaudatum des neuen Zählers**

Unter Einhaltung der oben genannten Frist per E-Mail oder schriftlich mitteilen.

Lohnt sich ein Unter-/Zwischenzähler?

Der Einbau eines Unterzählers lohnt sich erst ab einer gewissen Abnahmemenge. Siehe hierzu das folgende Berechnungsbeispiel:

180,00 Euro Einbaukosten incl. Zähler

20,04 Euro (6 Jahre x 3,34 Euro)

mindestens 9 m³ pro Jahr

Im vorliegenden Beispiel sollten pro Jahr mindestens 9 m³ (= 9.000 Liter) Wasser vergossen werden, damit sich die Einbaukosten amortisieren. Nach 6 Jahren fallen erneut Kosten für den Austausch an.

Als Entscheidungshilfe können Sie auch die Wasserverbräuche der letzten Jahre aus dem Grundbesitzabgabenbescheid nehmen.

Alternative - Regenwasser

Bevor wertvoll aufbereitetes Trinkwasser vergossen wird, denken Sie bitte darüber nach, ob nicht Regenwasser, welches in entsprechenden Behältern gesammelt werden kann ausreicht. Dies ist für die meisten Pflanzen viel gesünder.

Wasserversorgungs- und Kanalgebühren ab 01.01.2024! (Beiblatt zum Grundbesitzabgabenbescheid)

Wasserversorgungsgebühr	je m³	1,71 Euro netto zzgl. 7 % MwSt = <u>1,83 Euro brutto!</u>
Kanalbenutzungsgebühr	je m³	<u>3,34 Euro netto!</u>

Nicht mehr benötigte Unterzähler?

Bitte teilen Sie uns auch dieses rechtzeitig bis zum 01.10. e.j.J. (schriftlich oder per E-Mail) mit, damit der Zähler im Abrechnungssystem beendet werden kann.

Ansprechpartner

Technik/Abnahme
O. Tiefert
Termin-Anfrage bitte über Nr. 81-328
o.tiefert@warstein.de

Abrechnung
O. D'Amico
Tel. 0 29 02 / 81-326
o.damico@warstein.de